

Allgemeine Teilnahmebedingungen zur Spendenvergabe der Volksbank im Bergischen Land

1. Teilnahmeberechtigt sind nur ein Verein, eine gGmbH, eine Stiftung des öffentlichen Rechts oder eine Stiftung des privaten Rechts mit einem gemeinnützigen Zweck gemäß Anlage 1 mit Geschäftsgebiet der Volksbank im Bergischen Land. Außerdem können sich Kirchengemeinden, Schulen ohne Förderverein, ein öffentlicher Träger oder eine anerkannte Religionsgemeinschaft bzw. eine inländisch öffentliche Dienststelle aus den Städten und Gemeinden des Geschäftsgebiet bei uns bewerben.
2. Eine Teilnahmeberechtigung besteht nur, wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 AO nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Dies gilt bei Städten, Gemeinden, Kirchengemeinden etc. nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG.

3. Die Anfrage erfolgt über einen Spendenantrag ausschließlich über die Homepage. www.bergische-volksbank.de/meine-bank/engagement/spendenantrag.html.
4. Die Teilnahme ist kostenlos und unabhängig von dem Erwerb von Finanzprodukten. Mit dem Stellen eines Spendenantrags akzeptiert der Antragsteller diese Teilnahmebedingungen.
5. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Vereinsangaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen begünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für den entstandenen Schaden und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen. Einzelne Teilnehmer können durch die Volksbank im Bergischen Land von der Teilnahme ausgeschlossen werden, sofern berechtigte Gründe, wie z. B. Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen oder Manipulation usw. vorliegen.
6. Die ausgewählte Vereine und Einrichtungen werden von der Volksbank im Bergischen Land nach der Entscheidung des Gremiums schriftlich per E-Mail benachrichtigt.
7. Die teilnehmenden Vereine und Institutionen sind grundsätzlich damit einverstanden, in Pressemitteilungen der Bank genannt zu werden und stimmen einer Veröffentlichung in der Presse sowie den volksbankeigenen Medien inklusive Homepage und Social Media zu.
8. Die Volksbank im Bergischen Land behält sich vor, jederzeit die Teilnahmebedingungen zu ändern oder die Aktion aus wichtigem Grund ohne Vorankündigung zu beenden oder zu unterbrechen.
9. Durch die Spendenanfrage erklärt sich der Antragsteller ausdrücklich damit einverstanden, dass die Volksbank im Bergischen Land die angegebenen persönlichen Daten für den Zeitraum dieser Aktion und darüber hinaus zu Werbezwecken speichert. Der Widerruf, die Einwilligung aufzuheben und somit von der Teilnahme zurückzutreten, oder gegen die Speicherung zu Werbezwecken steht dem Teilnehmer jederzeit frei. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Volksbank im Bergischen Land eG, Tenter Weg 1-3, 42897 Remscheid zu erfolgen.
10. Die Volksbank im Bergischen Land erklärt, dass keine personenbezogenen Daten eines Teilnehmers an Dritte weitergegeben werden.

11. Eine Haftung der Volksbank im Bergischen Land – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn ein Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurde. Im Übrigen ist die Haftung soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit die Haftung der Volksbank im Bergischen Land eG gemäß den Regelungen zu diesem Haftungsausschluss ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Organen, Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
12. Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt. An ihre Stelle tritt eine angemessene Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.